

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12 München, den 15. Juni 1998

Datum	Inhalt	Seite
9.6.1998	Gesetz über die Bayerische Verwaltungsschule (Bayerisches Verwaltungsschulgesetz – BayVwSG) ... 2038-1-1-I	290
9.6.1998	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes 2024-1-I	293
12.5.1998	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen	294
	2030-3-5-5-F	
20.5.1998	Fünfte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Sozialpädagogik	294
	2236-9-1-3-K	
26.5.1998	Sechste Verordnung zur Änderung der Berufsschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege	295
	2236-4-1-1-K	
29.5.1998	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Vierten Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (10)	300
	230-1-8-U	

2038-1-1-I

Gesetz über die Bayerische Verwaltungsschule (Bayerisches Verwaltungsschulgesetz – BayVwSG)

Vom 9. Juni 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht:

Art. 1	Rechtsform, Träger
Art. 2	Aufgaben
Art. 3	Satzung
Art. 4	Organe
Art. 5	Verwaltungsrat
Art. 6	Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrats
Art. 7	Vorstand
Art. 8	Lehrende
Art. 9	Finanzierung
Art. 10	Wirtschaftsführung
Art. 11	Aufsicht
Art. 12	Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes
Art. 13	Übergangsvorschriften
Art. 14	Inkrafttreten

Art. 1

Rechtsform, Träger

(1) Die Bayerische Verwaltungsschule (Verwaltungsschule) ist eine dienstherrnfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung.

(2) Träger der Verwaltungsschule sind der Freistaat Bayern, die Gemeinden, die Landkreise und die Bezirke.

Art. 2

Aufgaben

(1) ¹Die Verwaltungsschule bildet Beamte des mittleren Dienstes und Angestellte ihrer Träger und von juristischen Personen und sonstigen Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, an denen ihre Träger beteiligt sind, aus. ²Sie kann Beamte aller Laufbahngruppen und sonstige Bedienstete ihrer Träger und der weiteren in Satz 1 genannten Organisationen fortbilden. ³Sie kann auch Personal im technischen Umweltschutz aus- und fortbilden. ⁴Das Nähere regelt die Satzung. ⁵Die Satzung kann vorsehen, daß die Verwaltungsschule auf Antrag von Organisationen, die nicht Träger der Verwaltungsschule sind, deren Personal aus- und fortbildet. ⁶Die Übertragung weiterer Aufgaben auf die Verwaltungsschule nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(2) Die Verwaltungsschule kann ihre Aufgaben auch zusammen mit anderen Einrichtungen erfüllen.

(3) ¹Die Verwaltungsschule kann durch Satzung Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen. ²Anderere Rechtsvorschriften, die zum Erlaß von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ermächtigen, bleiben unberührt.

Art. 3

Satzung

(1) ¹Die Verwaltungsschule regelt ihre Rechtsverhältnisse durch Satzung. ²Die Satzung muß neben den in diesem Gesetz besonders genannten Inhalten Bestimmungen enthalten über den Sitz, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Schule, die Aufgaben ihrer Organe und die Rechte und Pflichten ihrer Träger.

(2) ¹Die Satzung und ihre Änderungen werden vom Verwaltungsrat beschlossen. ²Sie sind der Aufsichtsbehörde spätestens vier Wochen, in Eilfällen spätestens eine Woche vor ihrer Veröffentlichung vorzulegen, werden vom vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Art. 4

Organe

Organe der Verwaltungsschule sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Art. 5

Verwaltungsrat

(1) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die für die Verwaltungsschule grundsätzliche Bedeutung haben oder erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen. ²Er überwacht die Geschäftsführung der Schule durch den Vorstand; insoweit nimmt der Vorstand an der Beratung und Abstimmung nicht teil. ³Der Verwaltungsrat kann einzelne seiner Aufgaben ganz oder teilweise auf den Vorstand übertragen. ⁴Näheres bestimmt die Satzung, die auch Regelungen darüber enthalten kann, in welchem Umfang einzelne Geschäfte der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen.

(2) ¹Die Träger der Verwaltungsschule haben das Recht, sich mit Anträgen unmittelbar an den Verwaltungsrat zu wenden. ²Das Nähere regelt die Satzung.

(3) ¹Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

1. zwei vom Staatsministerium des Innern zu benennenden Beamten,
2. drei vom Bayerischen Gemeindetag zu benennenden Mitgliedern,
3. drei vom Bayerischen Städtetag zu benennenden Mitgliedern,
4. zwei vom Bayerischen Landkreistag zu benennenden Mitgliedern,
5. einem vom Verband der bayerischen Bezirke zu benennenden Mitglied,
6. dem Vorstand der Verwaltungsschule.

²Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. ³Die benannten Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(4) ¹Die Amtsdauer der benannten Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter beträgt sechs Jahre. ²Eine wiederholte Benennung ist zulässig. ³Die Amtsdauer endet vorzeitig mit der Niederlegung des Amts aus wichtigem Grund. ⁴Sie endet auch mit dem Ausscheiden aus der Funktion, auf Grund derer ein Mitglied oder ein Stellvertreter für den Verwaltungsrat benannt wurde; das Mitglied oder der Stellvertreter übt sein Amt bis zur Benennung des Nachfolgers weiter aus.

(5) ¹Näheres über die Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrats bestimmt die Satzung. ²Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen und über den Geschäftsgang enthalten muß.

Art. 6

Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrats

¹Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats und dessen Stellvertreter. ²Näheres über die Wahl, die Rechtsstellung und die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds und des Stellvertreters regelt die Satzung.

Art. 7

Vorstand

(1) ¹Der Vorstand (Leiter der Verwaltungsschule) leitet die Geschäftsstelle, erledigt die laufenden Angelegenheiten und führt die ihm vom Verwaltungsrat oder dessen vorsitzenden Mitglied übertragenen Aufgaben aus. ²Er bereitet die Beratungsgegenstände des Verwaltungsrats vor und vollzieht dessen Beschlüsse.

(2) ¹Der Vorstand ist dem Verwaltungsrat für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich und hat ihn fortlaufend darüber zu unterrichten. ²Der Vorstand ist an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

(3) ¹Der Verwaltungsrat bestellt als Vorstand eine Person, die die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst hat. ²Der Verwaltungsrat bestellt im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Bediensteten der Verwaltungsschule zum Stellvertreter des Vorstands.

Art. 8

Lehrende

¹Die Lehraufgaben der Verwaltungsschule werden durch hauptamtliche Lehrkräfte oder durch Lehrbeauftragte erfüllt. ²Die Lehrenden müssen die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. ³Die Vorschriften des Beamtenrechts, insbesondere des Laufbahnrechts, bleiben unberührt. ⁴Die Höhe der Vergütung für die Lehrbeauftragten muß angemessen sein und wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 9

Finanzierung

(1) Die Verwaltungsschule erhebt zur Deckung ihres Aufwands in erster Linie Lehrgangs- und Prüfungsgebühren und Unterkunfts- und Verpflegungsgebühren nach Maßgabe der Satzung.

(2) ¹Der Verwaltungsrat kann jeweils für ein Haushaltsjahr für den nicht durch Gebühren gedeckten Aufwand, der 12,5 v.H. der Ausgaben der Verwaltungsschule nicht übersteigen darf, Umlagen von ihren Trägern erheben. ²Die Umlagenanteile werden auf den Freistaat Bayern und die jeweilige Gesamtheit der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Teilnehmer und Gebühren verteilt. ³Unter den kommunalen Gebietskörperschaften wird der sie treffende Anteil nach ihren Einwohnerzahlen aufgeteilt. ⁴Die Einzelheiten über die Grundsätze für die Festlegung von Umlagen regelt die Satzung.

Art. 10

Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung gelten der Dritte Teil und Art. 117a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die dazu gemäß Art. 123 GO erlassenen Ausführungsvorschriften entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt:

1. der Verwaltungsrat beschließt in nichtöffentlicher Sitzung;
2. der Haushaltsplan wird nicht öffentlich aufgelegt; die Haushaltssatzung wird im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgemacht;
3. Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplans und der Vermögensnachweis können von für Gemeinden verbindlich erklärten Regelungen und Mustern abweichen;
4. die Vorschriften über die örtliche Rechnungsprüfung sind nicht anzuwenden.

(3) Soweit es Organisation und Aufgaben der Verwaltungsschule erfordern, kann die Aufsichtsbehörde weitere Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(4) ¹Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband. ²Die Prüfungsberichte sind dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Art. 11

Aufsicht

¹Die Verwaltungsschule unterliegt der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums des Innern. ²Die Vorschriften über die Rechtsaufsicht über Gemeinden finden entsprechende Anwendung.

Art. 12

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 52), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz – Bayerische Besoldungsordnungen – werden

1. in Nummer 10 der Vorbemerkung die Worte „die Ämter der Direktoren bei der Verwaltungsschule als hauptamtliche Vorstandsmitglieder“ ersetzt durch die Worte „das Amt des Direktors bei der Verwaltungsschule als hauptamtlicher Vorstand“,
2. in Besoldungsgruppe A 15 das Amt „Direktor bei der Verwaltungsschule – als hauptamtliches Vorstandsmitglied ²⁾“, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 –“ ersetzt durch das Amt „Direktor bei der Verwaltungsschule – als hauptamtlicher Vorstand ²⁾“, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 –“,
3. in Besoldungsgruppe A 16 das Amt „Direktor bei der Verwaltungsschule – als hauptamtliches Vorstandsmitglied ²⁾“, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15 –“ ersetzt durch das Amt „Direktor bei der Verwaltungsschule – als hauptamtlicher Vorstand ²⁾“, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15 –“.

Art. 13

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum Inkrafttreten der nach Art. 3 dieses Gesetzes zu erlassenden Satzung gilt die Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule (BayRS 2038-1-2-I), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 1996 (GVBl S. 207), fort, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht widerspricht.

(2) ¹Die nach Art. 5 dieses Gesetzes zu benennenden Verwaltungsratsmitglieder sind erstmals spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu benennen. ²Bis zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrats nimmt dessen Funktion der nach Art. 2 des Gesetzes Nr. 15 über die Bayerische Verwaltungsschule eingerichtete Fachausschuß wahr.

(3) Der derzeitige Vorstand (Leiter der Bayerischen Verwaltungsschule) bleibt bis zum Ablauf seiner Amtszeit im Amt.

Art. 14

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Gesetz Nr. 15 über die Bayerische Verwaltungsschule vom 21. Dezember 1945 (BayRS 2038-1-1-I) außer Kraft.

München, den 9. Juni 1998

Der Bayerische Ministerpräsident
In Vertretung

Hans Zehetmair
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und
Staatsminister für Unterricht, Kultus,
Wissenschaft und Kunst

2024-1-I

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Vom 9. Juni 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 541), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei der Ermittlung von Beiträgen für die Herstellung und Anschaffung leitungsgewundener Einrichtungen kann der durchschnittliche Investitionsaufwand für die gesamte Einrichtung veranschlagt und zugrunde gelegt werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Beitragsmaßstäbe sind insbesondere

1. die Art und das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung,
2. die Grundstücksflächen,

sowie Kombinationen hieraus.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„⁵Für übergroße Grundstücke in unbeplanten Gebieten ist in der Beitragssatzung eine Begrenzung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche vorzunehmen.“

2. Art. 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3)¹Zu den Kosten im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 gehören insbesondere angemessene Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. ²Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der durch Beiträge und ähnliche Entgelte sowie der aus Zuwendungen aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht; das gilt für Zuwendungen nur insoweit, als es Zweck der Zuwendung ist, die Gebährenschnldner zu entlasten. ³Den Abschreibungen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen, gekürzt um Beiträge und ähnliche Entgelte. ⁴Auf zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten kann abgeschrieben werden. ⁵Hierauf entfallende Abschreibungserlöse einschließlich einer angemessenen Verzinsung sind der Einrichtung wieder zuzuführen; künftige Anschaffungs- und Herstellungskosten sind um diesen Betrag zu kürzen.“

3. Dem Art. 19 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abschreibungen nach Art. 8 Abs. 3 Satz 3 können auch für solche Anlagenteile geltend gemacht werden, die vor dem 1. Januar 2000 mit Zuwendungen finanziert worden sind.“

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. ²Abweichend davon treten § 1 Nrn. 2 und 3 am 1. Januar 2000 in Kraft.

München, den 9. Juni 1998

Der Bayerische Ministerpräsident
In Vertretung

Hans Zehetmair
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und
Staatsminister für Unterricht, Kultus,
Wissenschaft und Kunst

2030-3-5-5-F

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über die Bewilligung von Teilzeit-
beschäftigung und Urlaub nach
Art. 80a des Bayerischen Beamten-
gesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen
Staatsministeriums der Finanzen**

Vom 12. Mai 1998

Auf Grund des Art. 80a Abs. 7 und 8 des Bayerischen Beamtengesetzes in der bis zum 28. Februar 1998 gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Nr. 22 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 52) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Dezember 1985 (GVBl S. 792, BayRS 2030-3-5-5-F), geändert durch Verordnung vom 5. November 1991 (GVBl S. 391), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

München, den 12. Mai 1998

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Erwin Huber, Staatsminister

2236-9-1-3-K

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der
Fachakademieordnung Sozialpädagogik**

Vom 20. Mai 1998

Auf Grund von Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd) vom 4. September 1985 (GVBl S. 534, ber. S. 662, BayRS 2236-9-1-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1996 (GVBl S. 446), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 werden die Absätze 2 bis 4 durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) ¹Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Fachakademie nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von Unterricht in Wahlpflichtfächern und Wahlfächern. ²Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Studienjahrs nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen werden.

(3) Bei nur einer Jahrgangsklasse kann die Schulaufsichtsbehörde bei staatlichen Fachakademien von den in Absatz 1 festgelegten Mindeststärken aus besonderen Gründen Ausnahmen genehmigen.“

2. In Anlage 2 werden in Nummer 5 die Worte „100 bis“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

München, den 20. Mai 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2236-4-1-1-K

**Sechste Verordnung
zur Änderung der
Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft,
Kinderpflege und Sozialpflege**

Vom 26. Mai 1998

Auf Grund von Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 84 Abs. 1 Satz 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege – BFSOHwKiSo) vom 4. September 1985 (GVBl S. 502, BayRS 2236-4-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 1996 (GVBl S. 392), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei § 84 das Wort „Sammlungen“ durch die Worte „Sammlungen und Spenden“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „in den Bereichen Familien-, Alten- und Behindertenhilfe“ durch die Worte „in der Alten-, Behinderten- und Familienhilfe“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) In der Fußnote werden nach dem Klammersausdruck „(GVBl S. 624)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „den ersten Ausbildungsabschnitt“ durch die Worte „das erste Schuljahr“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „einen sozialpädagogischen bzw. sozialpflegerischen Beruf“ durch die Worte „den gewählten Beruf“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „den zweiten Ausbildungsabschnitt“ werden durch die Worte „das zweite Schuljahr“ ersetzt.
 - bbb) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.
 - ccc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2.

bb) In Satz 2 werden die Worte „den dritten Ausbildungsabschnitt“ durch die Worte „das dritte Schuljahr“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Ausbildungsabschnitts“ durch das Wort „Schuljahrs“ ersetzt.

5. Dem § 7 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Probezeit gilt als nicht bestanden, wenn die fachpraktische Ausbildung nach § 12 aus einem vom Schüler zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden kann.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „den ersten Ausbildungsabschnitt“ durch die Worte „das erste Schuljahr“ und die Worte „den zweiten Ausbildungsabschnitt“ durch die Worte „das zweite Schuljahr“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „vom ersten Ausbildungsabschnitt“ durch die Worte „vom ersten Schuljahr“ und die Worte „in den zweiten Ausbildungsabschnitt“ durch die Worte „in das zweite Schuljahr“ ersetzt.

7. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsabschnitt“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Ausbildungsabschnitts“ durch das Wort „Schuljahrs“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsabschnitts“ durch das Wort „Schuljahrs“ ersetzt; die Worte „an einem Tag in der Woche“ werden gestrichen.

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Abweichend von Satz 1 können im ersten Schulhalbjahr des ersten Schuljahrs bis zu zwei Wochenstunden in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt werden. ³Die fachpraktische Ausbildung soll bei Verblockung acht Zeitstunden täglich nicht überschreiten; ein Block darf höchstens zwei Wochen mit jeweils 38 Zeitstunden umfassen.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

dd) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsabschnitts“ durch das Wort „Schuljahrs“ ersetzt; die Worte „Familien- oder“ sowie „an einem Tag in der Woche“ werden gestrichen.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „über die Gruppenbildung“ werden durch die Worte „des Staatsministeriums“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Gruppen“ werden die Worte „und die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern“ angefügt.
- b) Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden aufgehoben; die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 1 bis 3.
- c) In Absatz 4 Satz 2, werden nach dem Wort „den“ die Worte „in Absatz 1“ eingefügt.
10. Dem § 30 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Die Sätze 1 und 2 gelten für das Wahlfach Englisch, das dem Nachweis der erforderlichen Englischkenntnisse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses nach Art. 13 Satz 4 BayEUG dienen kann, entsprechend.“
11. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 werden die Worte „den zweiten Ausbildungsabschnitt“ jeweils durch die Worte „das zweite Schuljahr“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsabschnitts“ durch das Wort „Schuljahrs“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
- „1. im Fach Sozialpädagogische Praxis bzw. Sozialpflegerische Praxis eine schlechtere Note als 4,“;
- die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „den dritten Ausbildungsabschnitt“ durch die Worte „das dritte Schuljahr“ ersetzt.
12. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Eine Note 6 im Fach Sozialpädagogische Praxis bzw. Sozialpflegerische Praxis kann nicht ausgeglichen werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Ausbildungsabschnitt“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Worte „den ersten Ausbildungsabschnitt“ durch die Worte „das erste Schuljahr“ ersetzt.
13. § 33 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „schulärztliches“ wird durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.
- b) Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt:
- „die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.“
14. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 22) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis vermerkt.“
15. In § 36 Abs. 9 werden die Worte „entspricht dem erfolgreichen Hauptschulabschluß“ durch die Worte „schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses ein“ ersetzt.
16. In § 38 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsabschnitts“ durch das Wort „Schuljahrs“ ersetzt.
17. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsabschnitt“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Betracht“ die Worte „und kann die Schule auf den Einsatz des Lehrers im letzten Schuljahr nicht verzichten“ eingefügt.
18. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Fächer
- „- Sozialkunde
(Bearbeitungszeit 60 Minuten)
- Fachrechnen
(Bearbeitungszeit 45 Minuten)“
gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Eine praktische Prüfung ist abzulegen im Fach Nahrungszubereitung (Bearbeitungszeit 180 Minuten).“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Worte „oder praktischen“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Vorrückungsfach“ die Worte „des zweiten Schuljahrs“ eingefügt.
- d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Fachpraktische Fächer können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.“
19. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Fach
- „- Sozialkunde
(Bearbeitungszeit 60 Minuten)“
wird gestrichen.
- bb) Das Wort „Erziehungslehre“ wird durch die Worte „Pädagogik und Psychologie“ ersetzt.
- cc) Das Fach
- „- Gesundheitslehre und Gesundheitserziehung
(Bearbeitungszeit 45 Minuten)“
wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „in den Fächern Kunst- und Werkerziehung (Bearbeitungszeit 120 Minuten) und“ durch die Worte „im Fach“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Bei der Prüfung im Fach Sozialpädagogische Praxis“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

20. § 43a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Fächer

„- Sozialkunde
(Bearbeitungszeit 60 Minuten)“

und

„- Wirtschaftslehre mit Fachrechnen
(Bearbeitungszeit 45 Minuten)“

gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „in den Fächern Gestaltung und Beschäftigung (Bearbeitungszeit 120 Minuten) und“ durch die Worte „im Fach“ ersetzt.

21. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „oder praktischen“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Worte „in einem Fach“ durch die Worte „im Fach“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Ausbildungsabschnitt“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.

22. In § 46 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsabschnitts“ durch das Wort „Schuljahrs“ und das Wort „Ausbildungsabschnitt“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.

23. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „einer“ die Worte „von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Schulaufsichtsbehörde“ durch die Worte „einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege bzw. für Sozialpflege“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „einen sozialpädagogischen und sozialpflegerischen“ durch die Worte „den gewählten“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Schule meldet Namen und Anschrift der Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, an die Schulaufsichtsbehörde und leitet die Bewerbungsunter-

lagen der von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Berufsfachschule zu.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Zulassung an der Berufsfachschule für Kinderpflege setzt den erfolgreichen Hauptschulabschluß und die Vollendung des 21. Lebensjahrs voraus; außerdem muß der Lebens- und Berufsweg erkennen lassen, daß Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden, die denen der Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege gleichwertig sind. ²Zugelassen werden kann ferner, wer sich im laufenden Schuljahr im zweiten Jahr des zweijährigen Vorpraktikums zur Aufnahme in die Fachakademie für Sozialpädagogik befindet oder dieses abgeschlossen hat. ³Die Zulassung an der Berufsfachschule für Sozialpflege setzt die Vollendung des 21. Lebensjahres voraus; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

d) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Über die Zulassung entscheidet die von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Schule.“

24. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sammlungen und Spenden“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Dieser Hinweis kann insbesondere durch Anbringen eines Firmenzeichens des Dritten, durch einen Eindruck von höchstens einer halben Seite in einem Druckwerk oder mündlich bei geeigneter Gelegenheit erfolgen. ³Unzulässig ist eine über die Nennung des Zuwenders, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ⁴Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Schulforums.“

25. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 (Wahlpflichtfächergruppe II) wird den Wahlfächern folgendes Wahlfach angefügt:

„Musikerziehung/
Instrumentalunterricht 2 80 2 80 2 80“.

b) In Nummer 1.2 (Wahlpflichtfächergruppe III) wird beim Wahlfach Musikerziehung/Instrumentalunterricht in Spalte 4 der Strich durch die Zahl „2“ und in Spalte 5 der Strich durch die Zahl „80“ ersetzt.

26. Die Anlagen 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

**Stundentafel
für die Berufsfachschulen für Kinderpflege**

Fächer	Jahrgangs- stufe 10	Jahrgangs- stufe 11
<u>Pflichtfächer</u>		
Allgemeinbildender Lernbereich		
Religionslehre	2	1
Deutsch	3	3
Sozialkunde	2	2
Sport	2	1
	9	7
Fachtheoretischer Lernbereich		
Pädagogik und Psychologie	3	4
Gesundheitslehre und Gesundheitserziehung	2	2
Berufs- und Rechtskunde	1	1
Wirtschaftslehre mit Fachrechnen	2	-
	8	7
Fachpraktischer Lernbereich		
Praxis- und Methodenlehre Sozialpädagogik	2	4
Praxis- und Methodenlehre Hauswirtschaft	-	2
Säuglingspflege und Kinderkrankenpflege	-	2
Hauswirtschaft	5	-
Werkerziehung und Gestaltung	3	2
Musik und Musikerziehung	2	2
Bewegungserziehung	-	1
	12	13
Sozialpädagogische Praxis	6*)	7*)
<u>Wahlfächer</u>		
Englisch	2	2
Weitere Fremdsprache	2	2
Mathematik	2	2
Datenverarbeitung/Textverarbeitung	2	2
Darstellendes Spiel	2	2
Chor	2	2
Instrumentalunterricht	2	2
Textilarbeit	2	2

*) Zeitstunden, soweit in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt

Anlage 3

**Studentafel
für die Berufsfachschulen für Sozialpflege**

Fächer	Jahrgangs- stufe 10	Jahrgangs- stufe 11
<u>Pflichtfächer</u>		
Allgemeinbildender Lernbereich		
Religionslehre	2	1
Deutsch	3	2
Sozialkunde	2	2
Sport	1	2
	8	7
Fachtheoretischer Lernbereich		
Sozialpflegerische Fachkunde	3	4
Gesundheits- und Krankheitslehre	3	2
Berufs- und Rechtskunde	1	1
Wirtschaftslehre mit Fachrechnen	1	1
	8	8
Fachpraktischer Lernbereich		
Methodische Übungen Sozialpflege	2	4
Methodische Übungen Hauswirtschaft	–	3
Nahrungszubereitung	4	–
Haus- und Textilpflege	2	–
Gymnastik	2	–
Gestaltung und Beschäftigung	2	2
	12	9
Sozialpflegerische Praxis	6*)	8*)
<u>Wahlfächer</u>		
Englisch	2	2
Weitere Fremdsprache	2	2
Datenverarbeitung/Textverarbeitung	2	2
Hauswirtschaft	2	2
Textilarbeit	2	2
Musik	2	2
Instrumentalunterricht	2	2

*) Zeitstunden, soweit in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt“

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

§ 2

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 23 Buchst. c am 1. August 1999 in Kraft.

(2) Im Schuljahr 1998/99 gelten für das zweite Schuljahr und für die Abschlußprüfung die bisherigen Bestimmungen.

München, den 26. Mai 1998

**Bayerisches Staatsministerium
 für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

230-1-8-U

**Bekanntmachung
 über die Verbindlicherklärung
 der Vierten Änderung des Regionalplans
 der Region Ingolstadt (10)**

Vom 29. Mai 1998

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Vierte Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U, und – zuletzt – der Dritten Änderung, Teil 1, vom 17. Oktober 1997, GVBl S. 736) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen.

Die Vierte Änderung des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Ingolstadt und den Landratsämtern Eichstätt, Neuburg a.d. Donau und Pfaffenhofen a.d. Ilm zur Einsichtnahme für jedermann ab 16. Juni 1998 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 16. Juni 1998 in Kraft.

München, den 29. Mai 1998

**Bayerisches Staatsministerium
 für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134